



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Amöneburg

**in der von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2008 beschlossenen
Fassung zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 19.09.2019**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg vom 26.05.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.09.2019 für die Friedhöfe der Stadt Amöneburg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg vom 26.04.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

- c) Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Kosten der Leichenhalle einschließlich Aufbewahrung einer Leiche/ einer Aschenurne pauschal 100,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Erdbestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(gilt für Sargbestattungen in Reihengräbern und Rasenreihengräbern) 403,00 €
2. Bei einer Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(gilt für Sargbestattungen in Reihengräbern und Rasenreihengräbern) 230,00 €
3. Bei einer Urnenbestattung
(gilt für Urnenbestattungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasenreihen-
gräbern und Reihengräbern sowie anonyme Urnenbestattungen) 230,00 €

Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Amöneburg.

- (1) Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 1.050,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof 1.400,00 €
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
 - a) innerhalb desselben Friedhofs 780,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof 1.040,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte sowie die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und – anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätte (Sarg)	1.440,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (Sarg)	1.628,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	468,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstätte	505,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte	468,00 €

§ 9

Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten nach Maßgabe des § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Amöneburg wird folgende Gebühr erhoben:

1. Reihengrab (Leiche ab dem 5. Lebensjahr), je Jahr der Verlängerung	48,00 €
2. Reihengrab (Leiche bis zum 5. Lebensjahr), je Jahr der Verlängerung	33,00 €
3. Rasenreihengrab, je Jahr der Verlängerung	54,00 €
4. Urnenreihengrab, je Jahr der Verlängerung	31,00 €
5. Urnenrasenreihengrab, je Jahr der Verlängerung	33,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

entfällt

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen von ihr beauftragten Dritten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätte (Sarg)	194,00 €
2. mehrstellige Grabstätte (Sarg)	375,00 €
3. Urnengrabstätte	103,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen.

Die Gebühr für die Einebnung einer Grabstätte wird bereits bei der Bestattung fällig.

§ 12 Errichtung von einheitlichen Grabeinfassungen

- (1) Für Grabeinfassungen, die durch die Stadt oder einen, von ihr beauftragten Dritten, hergestellt werden, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Hierbei werden die Gesamtkosten der Baumaßnahme auf die Zahl der betroffenen Grabstätten umgelegt.
- (2) Kommt die in der Friedhofsverwaltung unter § 28a Abs. 3 Nr. 2 beschriebene Variante zur Ausführung, werden pro eingefasstem Grab zusätzlich zu den tatsächlich entstandenen Kosten 200,00 € als Ablöse für den höheren Entsorgungsaufwand und die höheren Entsorgungskosten erhoben. Diese Ablöse wird gemeinsam mit den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der Grabeinfassung fällig.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostspflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) einmalig 24,00 €
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 12,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- d) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 06.11.2000 außer Kraft.

Amöneburg, 30.09.2008

Der Magistrat

Richter-Plettenberg
Bürgermeister